

# Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt (LS-LSA)

Fachausschuss der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.



Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt  
Halberstädter Str. 98 • 39112 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Dagmar Zoschke  
Domplatz 6-9  
39104 Magdeburg

- vorab per E-Mail -

Meeßen-Hühne 2014-06-10

## **Stellungnahme der LS-LSA im Rahmen der Anhörung des Sozialausschuss des Landes Sachsen-Anhalt zum „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote“ (Drucksache 6/3063)**

Sehr geehrte Frau Zoschke,

mit Schreiben vom 02.06.2014 luden Sie die Landesstelle zur Abgabe einer Stellungnahme zur Drs. 6/3063 ein. Diesem Anliegen kommen wir gerne nach. Ich werde für die Landestelle sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Meeßen-Hühne

Die Landesstelle gibt folgende Stellungnahme ab:

### **Anmerkungen zum Bereich der Suchtberatungsstellen**

Insgesamt wird die Auffassung der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. zum Gesetzesentwurf geteilt. Für den Bereich der Suchtberatungsstellen bestehen darüber hinaus gehende spezifische Bedenken, die im Folgenden dargestellt werden.

#### **1. Die Wahrnehmung von Suchtberatung und –prävention als Gesundheitsleistung wird geschwächt.**

Suchtberatung ist mehr als ausschließlich soziale Beratung, abgeleitet aus den SGB II und XII. Die Subsumierung von Suchtberatung unter „soziale Beratung“ schwächt die Wahrnehmung von Suchtberatung und –prävention als Gesundheitsleistung. Es wird die Auffassung befördert, Leistungen nach PsychKG und GDG erbringe der Öffentliche Gesundheitsdienst mit seinen Sozialpsychiatrischen Diensten, die „sozialen“ Beratungsleistungen erbringe der Freie Träger mit freiwilliger Förderung seitens des Landes.

Wünschenswert wäre daher der Hinweis auf die Aufgabenwahrnehmung von Suchtberatungsstellen v.a. gem. PsychKG LSA und GDG LSA im Gesetzestext.

## **2. Suchtberatungsstellen wird die Aufgabe der Suchtprävention nicht mehr zugeordnet**

Das Ziel der Landesförderung von Suchtberatung wurde in der Anlage zum Bericht über die Arbeit der Projektgruppe „Neustrukturierung der Beratungslandschaft in Sachsen-Anhalt“ spezifiziert. Dort heißt es u.a.: „(...) Suchtberatungsstellen bilden die fachliche und organisatorische Basis für Fachstellen für Suchtprävention.“<sup>1, 2</sup> Derzeit bestehen acht Fachstellen mit gesonderter Landesförderung. Weitere Kommunen sind an der Einrichtung interessiert.

Ein Ziel der Arbeit von Suchtberatungsstellen liegt in der „Vermeidung der Entstehung von Suchtverhalten (Suchtprävention)“<sup>3</sup>. Bei der Einführung der Gesetzesformulierung auf die soziale Beratung ginge die Aufgabe der Suchtprävention verloren.

Wünschenswert wäre daher ein Hinweis im Gesetz zur Beibehaltung des aktuellen Aufgabenspektrums von Suchtberatungsstellen. Darüber hinaus erscheint die Integration der Fachstellenförderung in dieses Gesetz nebst Einbeziehung der dafür veranschlagten Landesfördermittel sinnvoll.

## **3. Sinkende kommunale Finanzierungsbereitschaft**

Die Tatsache, dass Suchtberatung kommunale Pflichtaufgabe ist<sup>4</sup>, bildet sich im Gesetzesentwurf nicht ab: ein Eigenanteil ist im Gesetzestext nicht in der Höhe benannt. Viele Kommunen verhalten sich bereits seit Verdopplung der freiwilligen Landesfördersumme 2013 entsprechend und leisten neben der Landesförderung nur einen marginalen Eigenanteil. 2013 mussten Kommunen auf den einwohnerbezogenen (ehemaligen FAG-) Anteil 10% Eigenanteil leisten, auf den Landesanteil keinen. 2014 muss auf die gesamte Landesförderung (einwohnerbezogen, insgesamt doppelt so viel wie 2013) 10% Eigenanteil ausgewiesen werden. Noch 2008 betrug die kommunale Förderung insgesamt rd. 1.450.000 €, damit etwa 40 % der Gesamtfinanzierung.

Wünschenswert wäre daher die Benennung eines kommunalen Eigenanteils im Gesetz und die Verfahrensregelung der Förderung in einer Durchführungsverordnung.

## **4. Gefährdung der Qualität der Leistungserbringung**

Vorhandene Qualitätskriterien<sup>5</sup> werden nicht benannt und damit in den Gestaltungsspielraum der jeweiligen Kommune gestellt. Im Bereich der freiwilligen Landesförderung aufgestellte Qualitätskriterien helfen den Kommunen, vorhandene Standards auch angesichts kommunaler Finanzengpässe zu halten.

Wünschenswert wäre daher die Festlegung der Leistungsbeschreibung der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege als Handlungsrahmen für die kommunale Feinabstimmung in einer Durchführungsverordnung.

## **5. Gefahr der Kürzung der Landesförderung**

Die Erhöhung der Landeszuwendungssumme für die Suchtberatungsstellen resultierte aus den im Bericht des Ministeriums für Arbeit und Soziales v. 26.09.2011 hinreichend beschriebenen drückenden Problemlagen. Der Gesetzesentwurf weist die Zuwendungssummen für Suchtbera-

<sup>1</sup> Zu Fachstellen für Suchtprävention siehe <http://www.ls-suchtfragen-lsa.de/ls-suchtfragen-lsa/arbeitsfelder/suchtvorbeugung-und-fruehintervention/>

<sup>2</sup> Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt: Anhang zum Bericht über die Arbeit der Projektgruppe „Neustrukturierung der Beratungslandschaft in Sachsen-Anhalt“ v. 26.09.2011; S. 64

<sup>3</sup> Dto.

<sup>4</sup> s. hierzu: Bericht über die Arbeit der Projektgruppe „Neustrukturierung der Beratungslandschaft in Sachsen-Anhalt“ v. 26.09.2011, 2.4.5 Suchtberatungsstellen (S. 20); a.a.O., Fazit S. 23

<sup>5</sup> Der Anhang zum o.g. Bericht verweist unter „1.6.1.7 Inhalt der Beratungsangebote“ auf die Leistungsbeschreibung der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege laut Anlage zum Mustervertrag. Diese Beschreibung bildet den Minimalkonsens zum Leistungsspektrum sowie zur personellen und sächlichen Ausstattung der Suchtberatungsstellen ab und ist bei der Landesstelle für Suchtfragen erhältlich. Die Vorgaben der ehemaligen Landeszuwendungsrichtlinie, die ja auch von allen Kommunen erfüllt wurde, werden an keiner Stelle überschritten.

tungsstellen und Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen nicht getrennt aus. Damit kann die Summe zur Finanzierung beider Beratungssegmente eingesetzt werden. In der Folge kann sich – entgegen der Intention des Landtags in den letzten Jahren – die Situation für die Suchtberatungsstellen wieder verschlechtern.

Wünschenswert wäre daher die Festschreibung der Zuwendungssummen pro Beratungssegment im Gesetzestext.

## **6. Qualitätsverlust bei Landesdaten zur Hilfeinanspruchnahme**

Die Landesstelle für Suchtfragen koordiniert über eine gesonderte Zuwendung des Ministeriums für Arbeit und Soziales die Datenerfassung und -auswertung der Suchtberatungsstellen als Vollerhebung. Auf Landesebene entsteht so die Deutsche Suchthilfestatistik - Auswertung für das Bundesland Sachsen-Anhalt - (DSHS LSA). Die DSHS LSA ist die Basis für vielfältige Auswertungen der Landesstelle für Suchtfragen zur Hilfeinanspruchnahme, häufig auf Anfrage des Ministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen von Zuarbeiten unterschiedlicher Natur: So stammt fast das gesamte Datenmaterial aus dem Bericht zur Neustrukturierung der Beratungsstellen die Suchtberatungsstellen betreffend aus dieser Statistik, aufbereitet durch die Landesstelle.

Mit dem landesweit mit den Trägern abgestimmten Standardisierten Sachbericht als Auszug aus der EBIS-Dokumentation verfügen derzeit auch die Kommunen über einen übersichtlichen und verständlichen vergleichbaren Satz soziodemografischer Daten zur erreichten Klientel der Suchtberatungsstellen.

Der Gesetzestext stellt den Kommunen in § 20 Satz 6 frei, wie der Deutsche Kerndatensatz erfasst werden soll. Auf die Koordination (durch die Landesstelle) wird lediglich in der Begründung verwiesen. Damit wird ein Verlust der Aussagekraft der DSHS LSA in Kauf genommen. Dem Landesinteresse an der DSHS LSA wird nicht ausreichend Rechnung getragen.

Wünschenswert wäre wegen der erheblichen Bedeutung der Landesdaten auch im Sinne eines Frühwarnsystems in § 20 (6) das Ersetzen des Wortes „oder“ durch ein Komma sowie die Festlegung der koordinierten landesweiten Erfassung durch die Landestelle.